

Satzung

über die Festsetzung von Kostenerstattungen für
Grundstücksanschlüsse an die Entwässerungsanlage
der Gemeinde Illingen

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 (Amtsblatt S. 1007), den §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsblatt S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsblatt S. 509) hat der Gemeinderat Illingen in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenerstattung

Die Gemeinde Illingen (Abwasserwerk) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Kostenerstattung.

§ 2

Erhebung der Kostenerstattung

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie zum Ersatz der Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an der öffentlichen Entsorgungsanlage verlangt die Gemeinde Illingen öffentlich-rechtliche Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG. Als Grundstücksanschluß wird die leitungsmäßige Verbindung vom Hauptkanal (öffentliche Entsorgungsanlage) bis zur Straßengrenze (Hinterkante Bürgersteig, bei Straßen ohne Bürgersteig Hinterkante Rinne) bezeichnet.

§ 3

Kostenerstattungspflicht

- (1) Der Erstattungspflicht unterliegen die Grundstücke, für die eine benutzungsfähige Kanalanschlußleitung durch die Gemeinde hergestellt ist.
- (2) Eine Erstattungspflicht entsteht nicht, wenn die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses nicht durch den Anschlußnehmer zu vertreten ist.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Kostenerstattung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Kostenerstattung nach § 2 sind die von der Gemeinde aufgewendeten tatsächlichen Kosten.

- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende, abgeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Es wird bestimmt, daß Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten.
- (4) Für die Ermittlung der lfd. Meterzahl ist die kürzeste Entfernung zwischen der Straßenmitte und der vorhandenen bzw. projektierten Straßenbegrenzungslinie zugrunde zu legen.
Die Straßenmitte bestimmt sich nach den vorhandenen bzw. projektierten Straßenbegrenzungslinien.
- (5) Bei der Herstellung bzw. Erneuerung der Hausanschlüsse ganzer Straßenzüge, werden die Kosten gleichmäßig auf die einzelnen Anschlüsse verteilt. Insoweit kommt Abs. 3 und Abs. 4 nicht zur Anwendung.
- (6) Die Höhe des Erstattungsbetrages errechnet sich aus Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und 4 bzw. Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5.
- (7) Bei der Kostenerstattung zur Unterhaltung des Grundstücksanschlusses werden nur die tatsächlichen Kosten zu Grunde gelegt. Abs. 3 und 4 kommen nicht zur Anwendung.

§ 5

Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 6

Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Kostenerstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wohnungs- und Teileigentümer sind entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.
- (4) Die Kostenerstattungspflicht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige zu zahlende Kostenerstattung können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der kostenerstattungspflichtigen Maßnahmen begonnen worden ist.

§ 8

Erhebung und Fälligkeit

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Kostenerstattungen werden durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Zahlung wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Aufwandserstattungssatzung vom 28.11.1980 mit den hierzu erlassenen Nachträgen vom 18.11.1982 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Illingen, den 22. Dezember 1994
Der Bürgermeister
Werner Woll